Ortsrecht der Gemeinde Dettenhausen

AZ.: II - 047.133 Stand: 17.02.2020 Ansprechpartner:

Herr Römmich, Tel. 126-30



Amtsblattrichtlinien

- Redaktionsstatut für das Amtsblatt Dettenhausen

Neufassung vom 28.01.2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Dettenhausen hat am 28.01.2020 die Amtsblattrichtlinien als Neufassung beschlossen.

I. <u>Herausgabe eines Amtsblattes</u>

Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Dettenhausen ein Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt führt die Bezeichnung "Amtsblatt der Gemeinde Dettenhausen".

Das Amtsblatt gliedert sich in einen redaktionellen Teil und einen Anzeigenteil.

Im redaktionellen Teil gibt die Gemeinde nach diesen Richtlinien den durch die Gemeindeverwaltung zugelassenen Organisationen stets widerruflich die Möglichkeit zur Veröffentlichung von Hinweisen und Bekanntmachungen in einem im Einzelnen festgelegten Textumfang (Zeichenkontingent). Dieser Textumfang bemisst sich nach der im Folgenden festgelegten Zeichenanzahl.

Leserbriefe werden im Amtsblatt nicht veröffentlicht.

Das Amtsblatt wird im Verlagssystem herausgegeben. Die Gemeinde ist Herausgeber des Amtsblattes. Detaillierte Regelungen bestehen in einem Verlagsvertrag.

Über die graphische und typographische Gestaltung des Amtsblattes entscheidet der Bürgermeister oder der von ihm Beauftragte.

II. Regelung Titelseite

Die Vereine/Kirchen/sonstige Organisationen haben die Möglichkeit, die Bevölkerung zu einer größeren und herausgehobenen Veranstaltung in Dettenhausen (z.B. Feste, Jubiläen, Konzerte, Ausstellungen, etc.) auf der Titelseite durch einen Hinweis einzuladen. Dieser Hinweis darf die Maximalgröße von 17,7 cm x 20,0 cm nicht überschreiten. Der Veranstaltungshinweis muss beim Bürgermeisteramt (Amtsblattredaktion) rechtzeitig eingereicht werden.

Anfragen zur Vormerkung der Titelseite müssen rechtzeitig schriftlich an die Amtsblattredaktion gerichtet werden.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

III. Regelungen für den redaktionellen Teil

1. Amtlicher Teil

mit amtlichen und nichtamtlichen Mitteilungen

2. Nichtamtlicher Teil

mit folgenden Rubriken:

- 2.1. Aus den Gemeinderatsfraktionen
- 2.2. Notdienste
- 2.3. Schulnachrichten
- 2.4. Kindergarten-Info
- 2.5. Kirchliche Nachrichten
- 2.6. Alten- und Sozialarbeit
- 2.7. Kinder- und Jugendinfo
- 2.8. Vereine
- 2.9. Parteien/Wählervereinigungen

IV. Amtlicher Teil

1. Amtliche Mitteilungen

Als amtliche Mitteilungen veröffentlicht die Gemeindeverwaltung öffentliche und amtliche Bekanntmachungen, Einladungen zu Gemeinderatssitzungen, amtliche Mitteilungen der Gemeinde und anderer Behörden, Bekanntgabe von Rechtsvorschriften und Satzungen.

2. Nichtamtliche Mitteilungen

Als nichtamtliche Mitteilungen veröffentlicht die Gemeindeverwaltung allgemeine Verwaltungsinformationen, Sitzungsberichte, Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung, sonstige Mitteilungen von allgemeinem lokalen und kommunalem Interesse, Veranstaltungskalender, besondere Firmenjubiläen, Geburtstagsjubiläen, Hochzeitsjubiläen, Nachrufe.

Darüber hinaus liegt es im Ermessen des Bürgermeisters, auf herausragende Veranstaltungen und Ereignisse hinzuweisen und über örtlich besonders bedeutsame Ereignisse aus gemeindlicher Sicht zu berichten.

Die redaktionelle Entscheidung über amtliche und nichtamtliche Mitteilungen obliegt dem Bürgermeister oder dem von ihm Beauftragten.

V. Nichtamtlicher Teil

Texte in dem nichtamtlichen Teil mit Bekanntmachungen, Veranstaltungshinweisen, Berichten usw. müssen einen örtlichen Bezug zu Dettenhausen oder dem Kreis Tübingen haben. Unabhängig davon gelten die für einzelnen Rubriken getroffenen weitergehenden Regelungen.

1. Aus den Gemeinderatsfraktionen

Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde dar-

zulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik "Aus den Gemeinderatsfraktionen" im direkten Anschluss an den amtlichen Teil zur Verfügung.

Den Fraktionen steht für ihre Beiträge jeweils ein Zeilenkontingent von 1890 Zeichen zuzüglich 270 Zeichen pro Fraktionsmitglied in jeder Amtsblattausgabe zur Verfügung.

Weiter sind pro Ausgabe entweder ein breitformatiges Foto (Format Breite 13 cm, Höhe 9 cm oder ein im Seitenverhältnis vergleichbares Format) in Spaltenbreite oder zwei breitformatige (gleiche Formate wie bei einspaltigem Foto) als halbspaltige Fotos möglich.

Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik "Aus den Gemeinderatsfraktionen" sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name des Verfassers und der Fraktion anzugeben.

Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug (gesetzliche Regelung). Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht. Wahlaufrufe und Wahlwerbung sind nicht möglich.

Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik "Aus den Gemeinderatsfraktionen" in einem Zeitraum von 1 Monat vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

2. Notdienste

Veröffentlichung der für Dettenhausen relevanten Notdienste, Bereitschaftsdienste von Ärzten und Apotheken, Hinweis auf andere Notdienste.

3. Schulnachrichten:

Die <u>Schönbuch-Schule Dettenhausen und die Oskar-Schwenk-Schule Waldenbuch</u> haben jeweils die Möglichkeit, pro Amtsblattausgabe schulbezogene Hinweise, Berichte und Bekanntmachungen mit einem Textumfang von 4860 Zeichen zu veröffentlichen.

Weiter sind pro Ausgabe entweder ein breitformatiges Foto (Format Breite 13 cm, Höhe 9 cm oder ein im Seitenverhältnis vergleichbares Format) in Spaltenbreite oder zwei breitformatige (gleiche Formate wie bei einspaltigem Foto) als halbspaltige Fotos möglich. Anstelle von Fotos kann 1 gestalteter Veranstaltungshinweis in Spaltenbreite und mit einer Höhe von max. 13 cm (¼ Seite) veröffentlicht werden.

Veröffentlichungen von Elternbeiräten müssen im Rahmen des Textkontingents untergebracht werden.

Die redaktionelle Verantwortung für die Veröffentlichungen unter der Rubrik Schulnachrichten haben die jeweiligen Schulleiter/innen.

Die <u>Kernzeitbetreuung an der Schönbuchschule</u> hat die Möglichkeit zur Veröffentlichung von einrichtungsbezogenen Hinweisen und Berichten mit einem Textumfang von max. 2430 Zeichen.

Weiter sind pro Ausgabe entweder ein breitformatiges Foto (Format Breite 13 cm, Höhe 9 cm oder ein im Seitenverhältnis vergleichbares Format) in Spaltenbreite oder zwei

breitformatige (gleiche Formate wie bei einspaltigem Foto) als halbspaltige Fotos möglich.

Schulverwaltungen anderer auswärtiger Schulen, an denen mindestens 10 Schüler aus Dettenhausen unterrichtet werden, haben nach Zulassung durch die Amtsblattredaktion die Möglichkeit zur Veröffentlichung wichtiger schulischer Informationen und Mitteilungen der Schulverwaltung in Form von kurzen Hinweisen (Textumfang maximal 1350 Zeichen).

Die redaktionelle Verantwortung für die Veröffentlichungen der Kernzeitbetreuung und der Schulverwaltung auswärtiger Schulen hat die Amtsblattredaktion.

4. Kindergarten-Info

Veröffentlichungen der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen (Schönbuch-, Vogelsang-, Naturerlebnis-Kindergarten, Kinderhaus Weinhalde und Wichtel-Spielkreis) über Veranstaltungen und Aktivitäten sowie kurze Berichte von allgemeinem Interesse über die jeweilige Kindertageseinrichtung.

Textumfang: 2430 Zeichen pro Einrichtung.

Weiter sind pro Ausgabe entweder ein breitformatiges Foto (Format Breite 13 cm, Höhe 9 cm oder ein im Seitenverhältnis vergleichbares Format) in Spaltenbreite oder zwei breitformatige (gleiche Formate wie bei einspaltigem Foto) als halbspaltige Fotos möglich.

Über die Fotogröße hinausgehende gestaltete Veranstaltungshinweise sind nicht möglich.

Die jeweiligen Elternbeiräte haben in Abstimmung mit der Amtsblattredaktion und der jeweiligen Leitung der Kindertageseinrichtung im Rahmen des Textkontingentes die Möglichkeit auf einrichtungsbezogene Veranstaltungen hinzuweisen.

5. Kirchliche Mitteilungen

Die <u>örtlichen Kirchen</u> haben die Möglichkeit, auf Gottesdienste, kirchliche Veranstaltungen und kirchliche Aktivitäten hinzuweisen.

Über das Veröffentlichungsrecht entscheidet die Amtsblattredaktion.

Textumfang: 7290 Zeichen pro Kirche.

Weiter sind pro Ausgabe entweder ein breitformatiges Foto (Format Breite 13 cm, Höhe 9 cm oder ein im Seitenverhältnis vergleichbares Format) in Spaltenbreite oder zwei breitformatige (gleiche Formate wie bei einspaltigem Foto) als halbspaltige Fotos möglich.

Anstelle von Fotos kann 1 gestalteter Veranstaltungshinweis in Spaltenbreite und mit einer Höhe von max. 13 cm (¼ Seite) veröffentlicht werden.

Sonderregelung für die Ökumenische Kirche

Es besteht die Möglichkeit, auf Gottesdienste, kirchliche Veranstaltungen und kirchliche Aktivitäten hinzuweisen.

Textumfang: 2430 Zeichen

Weiter sind pro Ausgabe entweder ein breitformatiges Foto (Format Breite 13 cm, Höhe 9 cm oder ein im Seitenverhältnis vergleichbares Format) in Spaltenbreite oder zwei breitformatige (gleiche Formate wie bei einspaltigem Foto) als halbspaltige Fotos möglich.

Über die Fotogröße hinausgehende gestaltete Veranstaltungshinweise sind nicht möglich.

Sonderregelung für die italienische Kirche Gesu Misericordioso

Es besteht die Möglichkeit, auf Gottesdienste, kirchliche Veranstaltungen und kirchliche Aktivitäten hinzuweisen.

Textumfang: 2430 Zeichen

Weiter sind pro Ausgabe entweder ein breitformatiges Foto (Format Breite 13 cm, Höhe 9 cm oder ein im Seitenverhältnis vergleichbares Format) in Spaltenbreite oder zwei breitformatige (gleiche Formate wie bei einspaltigem Foto) als halbspaltige Fotos möglich.

Über die Fotogröße hinausgehende gestaltete Veranstaltungshinweise sind nicht möglich.

Die redaktionelle Verantwortung haben die jeweiligen Kirchen.

6. Alten und Sozialarbeit

Altenkreis, Krankenpflegeverein, Altenzentrum, Diakoniestation und in der Altenarbeit tätige örtliche Institutionen haben die Möglichkeit, über Aktivitäten zu informieren und auf Veranstaltungen hinzuweisen.

Über das Veröffentlichungsrecht entscheidet die Amtsblattredaktion.

Textumfang: 2430 Zeichen pro Einrichtung.

Weiter sind pro Ausgabe entweder ein breitformatiges Foto (Format Breite 13 cm, Höhe 9 cm oder ein im Seitenverhältnis vergleichbares Format) in Spaltenbreite oder zwei breitformatige (gleiche Formate wie bei einspaltigem Foto) als halbspaltige Fotos möglich.

Über die Fotogröße hinausgehende gestaltete Veranstaltungshinweise sind nicht möglich.

Die redaktionelle Verantwortung haben die jeweiligen Einrichtungen.

7. Kinder- und Jugend-Info

Örtliche Gruppierungen, Vereine, Parteien, Institutionen und Kirchen, die jugendspezifische Angebote machen und entsprechende Veranstaltungen durchführen, können darauf unter der Rubrik "Kinder- und Jugendinfo" hinweisen. Die Hinweise können einen kurzen erläuternden Text enthalten.

Über das Veröffentlichungsrecht und die Verwendung eines Logos entscheidet die Amtsblattredaktion.

Textumfang: 1350 Zeichen pro Einrichtung.

Unter Anrechnung auf das Zeilenkontingent sind pro Ausgabe entweder ein breitformatiges Foto (Format Breite 13 cm, Höhe 9 cm oder ein im Seitenverhältnis vergleichbares Format) in Spaltenbreite oder zwei breitformatige (gleiche Formate wie bei einspaltigem Foto) als halbspaltige Fotos möglich.

Anstelle von Fotos ist 1 gestalteter Veranstaltungshinweis bis max. 8 cm Höhe zulässig.

Parallele Hinweise an anderer Stelle im Amtsblatt sind nicht möglich. Die redaktionelle Verantwortung haben die jeweiligen Vereine und Organisationen.

8. Vereine

Vereine und vereinsähnliche Institutionen, die in Dettenhausen ihren Sitz haben, können unter der Rubrik "Vereine" auf Veranstaltungen hinweisen und Berichte und Texte zu Vereinsaktivitäten veröffentlichen.

Jeder Verein und vereinsähnliche Institution kann ergänzend zu seinem Namen ein Logo nach den Vorgaben der Amtsblattredaktion verwenden.

Die Veröffentlichungsberechtigung für neu gegründete Vereine und die Aufnahme eines Logos muss bei der Amtsblattredaktion beantragt werden.

Textumfang: 2430 Zeichen pro Vereine.

Weiter sind pro Ausgabe entweder ein breitformatiges Foto (Format Breite 13 cm, Höhe 9 cm oder ein im Seitenverhältnis vergleichbares Format) in Spaltenbreite oder zwei breitformatige (gleiche Formate wie bei einspaltigem Foto) als halbspaltige Fotos möglich.

Anstelle von Fotos kann 1 gestalteter Veranstaltungshinweis in Spaltenbreite und mit einer Höhe von max. 13 cm (¼ Seite) veröffentlicht werden.

Sonderregelungen für den VfL Dettenhausen

Der Verein VfL Dettenhausen erhält zusätzlich pro Abteilung ein Zeilenkontingent von jeweils 2430 Zeichen. Die Abteilung Fußball (Aktive, Jugendfußball und AH) erhält 4050 Zeichen.

Weiter sind pro Abteilung und Ausgabe entweder ein breitformatiges Foto (Format Breite 13 cm, Höhe 9 cm oder ein im Seitenverhältnis vergleichbares Format) in Spaltenbreite oder zwei breitformatige (gleiche Formate wie bei einspaltigem Foto) als halbspaltige Fotos möglich.

Anstelle von Fotos ist 1 gestalteter Veranstaltungshinweis möglich, der jedoch nicht über die Fotogröße hinausgehen darf.

Abteilungslogos sind nicht zulässig.

Sonderregelung für die Volkshochschule Tübingen

Für die Volkshochschule Tübingen, Außenstelle Dettenhausen wird der max. Textumfang für die erstmalige Veröffentlichung des jeweiligen Semesterprogramms auf 4860 Zeichen in 8-Punkt-Schrift erhöht. Im Übrigen gilt die Regelung mit 2430 Zeichen. Fotos und gestaltete Veranstaltungshinweise sind nicht möglich.

Die redaktionelle Verantwortung haben die jeweiligen Vereine und vereinsähnlichen Organisationen.

9. Parteien und Wählervereinigungen

Parteien im Sinne des Parteiengesetzes und im Gemeinderat vertretene Wählervereinigungen, Gruppierungen und Parteien haben die Möglichkeit, auf gemeindliche und im Landkreis stattfindende Veranstaltungen hinzuweisen und Berichte zu Themen mit gemeindlichem Bezug zu veröffentlichen.

Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht. Wahlaufrufe und Wahlwerbung sind nicht möglich.

Den Parteien, Wählervereinigungen und Gruppierungen stehen für ihre Beiträge jeweils ein Zeilenkontingent von 2430 Zeichen pro Amtsblattausgabe zur Verfügung.

Weiter sind pro Ausgabe entweder ein breitformatiges Foto (Format Breite 13 cm, Höhe 9 cm oder ein im Seitenverhältnis vergleichbares Format) in Spaltenbreite oder zwei breitformatige (gleiche Formate wie bei einspaltigem Foto) als halbspaltige Fotos möglich.

Anstelle von Fotos kann 1 gestalteter Veranstaltungshinweis in Spaltenbreite und mit einer Höhe von max. 13 cm (¼ Seite) veröffentlicht werden.

Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Parteien, Wählervereinigungen und Gruppierungen. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name des Verfassers und der Partei, Wählervereinigung und Gruppierung anzugeben.

Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik "Parteien und Wählervereinigungen" in einem Zeitraum von 1 Monat vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit). Reine, auf die Gemeinde und den Landkreis bezogene, Veranstaltungshinweise sind möglich.

VI. Anzeigenteil

Im Anzeigenteil werden Anzeigen veröffentlicht. Anzeigen können beim Bürgermeisteramt und beim Verlag Nussbaum-Medien aufgegeben werden. Telefonisch können Anzeigen nur beim Verlag Nussbaum-Medien aufgegeben werden.

Wahlanzeigen und Anzeigen mit politischem Inhalt werden in der Woche vor einem Wahltag nicht veröffentlicht.

Den Vereinen und vereinsähnlichen Institutionen wird jährlich im Anzeigenteil ein ganzseitiges Anzeigenvolumen als "Freikontingent" zur Verfügung gestellt. Die "Freiseite" kann individuell als ¼, ½, ¾ oder ganzseitige Anzeige aufgeteilt werden. Anzeigen im Rahmen des "Freikontingents" sind über die Gemeindeverwaltung (Amtsblattredaktion) einzureichen.

VII. Allgemeine und organisatorische Regelungen

1. Amtsblattredaktion

Die Amtsblattredaktion ist organisatorisch beim Bürgermeisteramt, Hauptamt, eingerichtet.

2. Online Redaktionssystem

Die Beiträge für den Nichtamtlichen Teil müssen über das Online-Redaktionssystem "artikelstar" eingegeben und übermittelt werden. Die Zulassung zu dem System und die Zugangsberechtigung sind bei der Amtsblattredaktion oder beim Verlag Nussbaum-Medien zu beantragen.

3. Redaktionsschluss

Redaktionsschluss für Beiträge des Nichtamtlichen Teils ist in der Regel dienstags 17:30 Uhr. Danach sind im Online-Redaktionssystem keine Eingaben mehr möglich. Änderungen des Redaktionsschlusses werden im Amtsblatt und im "artikelstar" bekannt gegeben.

4. Grundsatz für Beiträge und Anzeigen

Veröffentlichungen und Anzeigen dürfen keinen "den Gemeindefrieden störenden Charakter" haben und auch nicht gegen die guten Sitten und die Gemeindeinteressen verstoßen. Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der presserechtlichen Bestimmungen Texte und Anzeigen bei Verstoß gegen diese Regelung zurückweisen. Auseinandersetzungen dürfen im Amtsblatt nicht ausgetragen werden.

5. <u>Impressum</u>

Herausgeber: Gemeinde Dettenhausen

Druck und Verlag: Nussbaum-Medien, Weil der Stadt

Presserechtliche Verantwortlichkeit:

- Amtlicher Teil und die Kindergarten-Info im nichtamtlichen Teil: Gemeinde Dettenhausen vertreten durch den Bürgermeister (Name) oder sein Vertreter im Amt (Name)
- 2. Nichtamtlicher Teil: die Verfasser der Texte der jeweiligen **Gemeinderatsfraktio- nen**, Schulen, Kirchen, Vereine, Parteien, Wählervereinigungen und sonstigen zur Veröffentlichung berechtigten Gruppierungen und Organisationen
- 3. Anzeigenteil und die Rubrik: "Was sonst noch interessiert": Verlag Nussbaum-Medien

VIII. <u>Anwendung der Amtsblattrichtlinien auf die Veröffentlichungsmöglichkeiten auf www.dettenhausen.de.</u>

Innerhalb der den Vereinen, Kirchen, Parteien, Wählervereinigungen und örtlichen Gruppierungen auf der Homepage www.dettenhausen.de eingeräumten Darstellungsund Veröffentlichungsmöglichkeiten sind nur reine, auf Dettenhausen und den Landkreis Tübingen bezogene Veranstaltungshinweise und ein Link auf die eigene Homepage möglich.

IX. In Kraft treten

Die Amtsblattrichtlinien treten am 17.02.2020 in Kraft. Die bisher geltenden Amtsblattrichtlinien vom 27.06.2017 treten damit außer Kraft.

Dettenhausen, den 29.01.2020

Thomas Engesser Bürgermeister

Heilungsregelung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.